



STATUTEN

des Verein "Schwarze Schweiz"

mit Sitz in Zürich

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>Name, Sitz und Zweck</u>	2
	<u>Art. 1</u> <u>Name und Sitz</u>	2
	<u>Art. 2</u> <u>Zweck</u>	2
II.	<u>Mitgliedschaft</u>	2
	<u>Art. 3</u> <u>Erwerb</u>	2
	<u>Art. 4</u> <u>Austritt</u>	2
	<u>Art. 5</u> <u>Ausschliessung</u>	3
	<u>Art. 6</u> <u>Anspruch auf das Vereinsvermögen</u>	3
III.	<u>Mittel</u>	3
	<u>Art. 7</u> <u>Mitgliederbeitrag</u>	3
	<u>Art. 8</u> <u>Weitere Mittel</u>	3
	<u>Art. 9</u> <u>Haftung</u>	4
IV.	<u>Organisation</u>	4
	<u>Art. 10</u> <u>Organe</u>	4
A.	<u>Die Mitgliederversammlung</u>	4
	<u>Art. 11</u> <u>Einberufung</u>	4
	<u>Art. 12</u> <u>Vorsitz</u>	5
	<u>Art. 13</u> <u>Vertretung</u>	5
	<u>Art. 14</u> <u>Traktanden</u>	5
	<u>Art. 15</u> <u>Stimmrecht</u>	5
	<u>Art. 16</u> <u>Beschlussfassung</u>	5
	<u>Art. 17</u> <u>Befugnisse</u>	6
B.	<u>Der Vorstand</u>	6
	<u>Art. 18</u> <u>Zusammensetzung und Konstituierung</u>	6
	<u>Art. 19</u> <u>Amtsdauer</u>	6
	<u>Art. 20</u> <u>Einberufung</u>	7
	<u>Art. 21</u> <u>Beschlussfassung</u>	7
	<u>Art. 22</u> <u>Traktanden</u>	7
	<u>Art. 23</u> <u>Befugnisse</u>	8
	<u>Art. 24</u> <u>Vertretung gegenüber Dritten</u>	8
C.	<u>Die Rechnungsrevisoren</u>	8
	<u>Art. 25</u> <u>Wahl und Aufgabe</u>	8
V.	<u>Schlussbestimmungen</u>	9
	<u>Art. 26</u> <u>Auflösung, Zweckänderung, Fusion</u>	9
	<u>Art. 27</u> <u>Liquidation</u>	9
	<u>Art. 28</u> <u>Eintragung im Handelsregister</u>	9
	<u>Art. 29</u> <u>Anwendbares Recht</u>	9
	<u>Art. 30</u> <u>Inkrafttreten</u>	9



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein "Schwarze Schweiz" besteht ein Verein mit Sitz in Zürich gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein wurde am 01.03.2008 gegründet.

Der Sitz kann jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck der künstlerischen und geselligen Förderung der gotischen und mittelalterlichen Bräuche. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist gemeinnützig.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich sein kann.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Als Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die gotische und mittelalterliche Geselligkeit suchen.

Bei Mitgliedern, die ihr 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme abschliessend.

Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zuhänden des Vorstandes auf das Vereinsjahresende erfolgen.



Art. 5 Ausschlussung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt oder dem Ruf des Vereins nachweislich schadet.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages in der Höhe von CHF 120.- verpflichtet.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 120.- CHF. Der ermässigte Mitgliedsbeitrag für Schüler / Studenten / IV beträgt jährlich 60.- CHF. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist jährlich im Voraus möglich. Eintritte unter dem Jahr bezahlen den Prozentuellen Anteil für die verbleibenden Monate. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Die Mitgliederversammlung passt die Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes periodisch an neue oder geänderte Verhältnisse an.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.



Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 1 Die Mitgliederversammlung
- 2 Der Vorstand
- 3 Die Rechnungsrevisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Traktanden bekannt zu geben.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand rechtzeitig zur Kenntnis genommen werden konnten.

Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind, kann auch ohne Einhaltung der 20-tägigen Frist eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.



Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmenzähler und einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

Art. 13 Vertretung

Jedes Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind, können auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschlüsse gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.



Art. 17 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- 4 Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Décharge-Erteilung an den Vorstand
- 5 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- 6 Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren
- 7 Beschlussfassung über Rekurse
- 8 Beschlussfassung über die Kompetenzsumme des Vorstands
- 9 Änderung der Statuten
- 10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- 11 Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten ist.

B. Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vereinsmitgliedern.

Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes soll nach Möglichkeit auf die verschiedenen Landessprachen Rücksicht genommen werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet insbesondere den Präsidenten.

Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände so weit als möglich Auskunft zu geben. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen.



Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder.

Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, Telefax, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22 Traktanden

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle (anwesenden oder vertretenen) Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

Art. 23 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

- 12 Fragen der Vereinsführung
- 13 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 14 Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- 15 Einberufung der Mitgliederversammlung
- 16 Aufnahme von Mitgliedern
- 17 Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts
- 18 Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
- 19 Ausarbeitung von Reglementen



20 Zusammenstellen von einem Vereins-Team

Art. 24 Vertretung gegenüber Dritten

Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 25 Wahl und Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren.

Diese werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung, Zweckänderung, Fusion

Die Auflösung des Vereins, eine substantielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 27 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszwecks.

Art. 28 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand ist ermächtigt aber nicht verpflichtet, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 29 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.



Verein Schwarze Schweiz
www.vereinschwarzeschweiz.ch



Art. 30 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27.02.2010 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt.

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident:

Weiteres Mitglied:

Ort, Datum
